

Merkblatt

über die Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens

Bei der Durchführung eines Insolvenzverfahrens fallen Verfahrenskosten an, die erheblich sein können (Gerichtskosten, Vergütung für den Insolvenzverwalter bzw. die Insolvenzverwalterin, , evtl. Vergütung für die Mitglieder eines Gläubigerausschusses und die Vergütung für einen Treuhänder bzw. eine Treuhänderin während des anschließenden Restschuldbefreiungsverfahrens). Nur wenn diese Kosten gedeckt sind, kann ein Insolvenzverfahren mit der Möglichkeit, Restschuldbefreiung zu erlangen, eröffnet werden.

Diese Kosten sind gedeckt, wenn der Schuldner oder die Schuldnerin über ausreichendes Vermögen verfügt oder von dritter Seite ein Verfahrenskostenvorschuss geleistet wird (beispielsweise von Familienangehörigen). Mittellose Schuldnerinnen oder Schuldner, die über kein ausreichendes Vermögen verfügen oder die von Dritten keinen Vorschuss erhalten, können die Stundung der Verfahrenskosten beantragen.

1. Begünstigter Personenkreis

Die Möglichkeit der Stundung der Verfahrenskosten existiert nur für natürliche Personen, die Restschuldbefreiung beantragen und deren Vermögen nicht ausreicht, um die Kosten eines Insolvenzverfahrens zu decken (§ 4 a Abs. 1 Satz 1 InsO). Dabei ist es gleichgültig, ob ein Verbraucherinsolvenzverfahren oder ein Regelinsolvenzverfahren zu durchlaufen ist.

2. Antrag

Die Stundung bedarf eines ausdrücklichen Antrags. Hierfür halten die Insolvenzgerichte Vordrucke bereit. Diese Formulare sind auch im Internet erhältlich unter www.justiz.hamburg.de.

Das Insolvenzgericht wird dem Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten nur dann stattgeben, wenn auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Erteilung der Restschuldbefreiung beantragt werden (§§ 4 a Abs. 1 Satz 1, 287 Abs. 1 InsO).

Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob einer der in § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO genannten Gründe für die Versagung der Restschuldbefreiung vorliegt. Ein solcher Grund ist gegeben, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist. Liegt ein solcher Grund vor, ist eine Stundung ausgeschlossen.

Nach ständiger Rechtsprechung können auch andere Gründe für die Versagung der Restschuldbefreiung, die im Gesetz nicht explizit genannt sind, zu einer Ablehnung der Stundung führen, beispielsweise die Verletzung von Mitwirkungspflichten.

Dem Stundungsantrag sind eine Aufstellung über das Vermögen, insbesondere über die Höhe der laufenden Einnahmen, über die laufenden Verbindlichkeiten mitsamt den entsprechenden Belegen beizufügen. Auch für diese Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse stellen die Insolvenzgerichte Vordrucke zur Verfügung. Diese Formulare sind auch im Internet erhältlich unter www.justiz.hamburg.de.

Das Gericht hat zu prüfen, ob der Ehegatte im Rahmen allgemein bestehender Unterhaltspflichten vor-schusspflichtig ist. Hierzu hat der Schuldner bzw. die Schuldnerin Angaben zu den Einkommens- und Ver-mögensverhältnissen des Ehegatten in der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu tätigen.

Die Beordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts ist nur ausnahmsweise möglich. Das Gesetz geht davon aus, dass eine insolvente Person im Insolvenzverfahren regelmäßig ihre Rechte selbst wahr-nehmen kann. Das Gesetz sieht eine Beordnung daher nur dann vor, wenn diese, etwa nach der Schwierig-keit der Sach- und Rechtslage, erforderlich erscheint. Eine Beordnung kann i. d. R. auch nicht deshalb er-folgen, weil der Gegner anwaltlich vertreten ist. Die Beordnung muss ausdrücklich beantragt werden. Gleichzeitig mit dem Antrag sollten die besonderen Gründe dafür vorgetragen und mitgeteilt werden, welche Rechtsanwältin oder welcher Rechtsanwalt beigeordnet werden soll. Diese Person muss grundsätzlich bei dem Landgericht, in dessen Bezirk das Insolvenzgericht liegt, niedergelassen sein. Die Beordnung einer außerhalb des Landgerichts niedergelassenen Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts kommt nur in Be-tracht, wenn hierdurch keine weiteren Kosten entstehen.

3. Wirkung der Stundung

Die Stundung bewirkt, dass die Schuldnerin oder der Schuldner - in der Regel bis zur Erteilung der Rest-schuldbefreiung - keine Zahlungen zu leisten hat. Die gestundeten Verfahrenskosten sind während des In-solvenzverfahrens und bis zum Ende der Abtretungserklärung vorrangig aus der Insolvenzmasse zu beglei-chen. Sind die Verfahrenskosten nach der Erteilung der Restschuldbefreiung noch nicht oder nicht vollstän-dig an die Staatskasse zurückgezahlt, kann für höchstens 48 Monate Ratenzahlung bewilligt werden. Vo-raussetzung dafür ist, dass die Schuldnerin oder der Schuldner nicht in der Lage ist, die noch offenen Ver-fahrenskosten auf einmal zu bestreiten (§§ 4 b Abs. 1 InsO, 115 Abs. 1 und 2, § 120 Abs. 2 ZPO).

Das Gericht kann seine Entscheidung über die Bewilligung der Stundung ändern, wenn sich die für die Ent-scheidung maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin oder des Schuld-ners **wesentlich** geändert haben (§§ 4 a Abs. 3 letzter Satz, 4 b Abs. 2 InsO). Eine solche Änderung ist dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. Kommt die insolvente Person dieser Verpflichtung trotz einer Aufforderung des Gerichts nicht nach, kann die Stundung aufgehoben werden.

4. Bewilligung der Stundung

Das Gericht bewilligt – sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen – die Stundung für jeden Verfahrensab-schnitt gesondert. Verfahrensabschnitte sind insbesondere das Eröffnungsverfahren, das eigentliche Insol-venzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren.

5. Pflichten, die während der Dauer der Stundung oder einer Ratenzahlung zu beachten sind

Sind die Verfahrenskosten gestundet oder ist eine Ratenzahlung oder sonstige Zahlung bewilligt, so sind von der insolventen Person folgende Pflichten zu beachten:

Tritt eine wesentliche Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Vermögensverhältnisse ein, ist diese dem Gericht unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen (§ 4 b Abs. 2 Satz 2 InsO).

Verlangt das Gericht ergänzende oder aktuelle Erklärungen zu den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, ist der Aufforderung innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist nachzukommen (§ 4 c Nr. 1 letzter Hbs. InsO).

Ist eine Ratenzahlung bewilligt oder eine sonstige Zahlung angeordnet worden, sind die Raten oder die sonstigen Beträge unverzüglich zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu entrichten.

Während der Dauer der Stundung hat der Schuldner oder die Schuldnerin eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen oder jede zumutbare Tätigkeit anzunehmen und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger zu ermöglichen (§ 4 c Nr. 4 InsO).

6. Aufhebung der Stundung durch das Gericht

Das Gericht kann die Stundung aufheben (§ 4 c InsO), wenn

- die Schuldnerin oder der Schuldner gegen die vorstehend unter Ziffer 5. beschriebenen Pflichten verstößt;
- die Schuldnerin oder der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über Umstände gemacht hat, die für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Stundung maßgebend sind oder eine vom Gericht verlangte Erklärung zu den Vermögensverhältnissen nicht abgegeben hat (§ 4 c Nr. 1 InsO);
- die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Stundung nicht vorgelegen haben und seit der Beendigung des Verfahrens nicht mehr als vier Jahre vergangen sind (§ 4 c Nr. 2 InsO);
- die Schuldnerin oder der Schuldner im Falle der Bewilligung einer Ratenzahlung oder der Anordnung einer sonstigen Zahlung länger als drei Monate schuldhaft in Rückstand ist (§ 4 c Nr. 3 InsO);
- die Schuldnerin oder der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich nicht um eine solche bemüht oder eine zumutbare Tätigkeit ablehnt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt (§ 4 c Nr. 4 InsO);
- die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird (§ 4 c Nr. 5 InsO)
- wenn ein von der Rechtsprechung entwickelter Aufhebungsgrund vorliegt, beispielsweise eine Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

7. Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung oder die Aufhebung der Stundung ist die sofortige Beschwerde möglich. Die sofortige Beschwerde ist bei dem zuständigen Insolvenzgericht schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss innerhalb von zwei Wochen bei dem zuständigen Insolvenzgericht eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichtes erklärt wurde. Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie soll begründet werden.